

Gernot Wilfling

Kodex-Revision 2015 – Änderung des Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hat Änderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) beschlossen. In der Fassung vom Jänner 2015 enthält dieser erstmals detaillierte Vorgaben dazu, wie ein Abweichen von C-Regeln („comply or explain“) zu erklären ist. Auch die Anforderungen an den Corporate-Governance-Bericht ändern sich erheblich.



1. EINLEITUNG

Der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hat den ÖCGK erstmals am 1. 10. 2002 veröffentlicht. Der erste Satz der Präambel umschreibt seinen Inhalt: „Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex wird österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt.“ Das Regelwerk gilt grundsätzlich durch freiwillige Selbstverpflichtung. Für österreichische Gesellschaften ist die Unterwerfung allerdings Aufnahmevoraussetzung für den Prime Market der Wiener Börse. Dadurch hat sich der ÖCGK zu einem wesentlichen Bestandteil der Corporate Governance in Österreich entwickelt.

Der Kodex wurde seit seiner Veröffentlichung mehrfach geändert, vor der hier besprochenen Novelle zuletzt im Juli 2012. Die jüngste Reform hat der Arbeitskreis basierend auf einer Empfehlung der EU-Kommission⁽¹⁾ und einer Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC)⁽²⁾ vorgenommen. Kernstück ist der neue Anhang 2b, der erstmals Vorgaben für Erklärungen und Begründungen von Unterworfenen, die von C-Regeln abweichen, enthält. Geänderte Anforderungen an Corporate-Governance-Berichte sind die zweite wesentliche Neuerung.

2. ABWEICHEN VON C-REGELN

C-Regeln des ÖCGK sollen von den Unterworfenen grundsätzlich eingehalten werden. Kodexkonformes Verhalten kann jedoch auch durch Erklären und Begründen des Abweichens erreicht werden. Abweichenserklärungen sind auch im –

seit dem URÄG 2008(3) im UGB vorgesehenen – Corporate-Governance-Bericht offenzulegen. Nähere Vorgaben dazu, wie solche Erklärungen und Begründungen auszusehen haben, enthielten bislang weder das UGB noch der ÖCGK. Der Umfang von Abweichenserklärungen ist bisher sehr uneinheitlich, wobei sich die Praxis häufig mit wenigen Zeilen begnügt. Auch die Qualität der Erklärungen schwankt. Auf europäischer Ebene hat man jedenfalls „gewisse Defizite bei der Qualität der Begründungen“ erkannt.⁽⁴⁾

Mit der Fassung vom Jänner 2015 wird der ÖCGK nun um einen Anhang 2b erweitert. Dieser enthält – angelehnt an die Empfehlungen der Kommission⁽⁵⁾ – Leitlinien für die Erklärung und Begründung von Abweichungen von C-Regeln. Unterworfenen müssen künftig für jede Abweichung

- erläutern, in welcher Weise sie abgewichen sind;
- die Gründe für die Abweichung darlegen;
- beschreiben, auf welchem Weg die Entscheidung für eine Abweichung innerhalb des Unternehmens getroffen wurde;
- falls die Abweichung befristet ist, erläutern, wann das Unternehmen die betreffende Regel einzuhalten beabsichtigt;
- falls anwendbar, die anstelle der regelkonformen Vorgehensweise gewählte Maßnahme beschreiben; dabei ist entweder zu erläutern, wie diese Maßnahme zur Erreichung des eigentlichen Zieles der betreffenden Regel oder des Kodex insgesamt beiträgt, oder zu präzisieren, wie die Maßnahme zu einer guten Unternehmensführung beiträgt.

Die Angaben zu Abweichungen müssen hinreichend klar, präzise und umfassend sein. Standardfloskeln sind zu vermeiden.⁽⁶⁾ Viel-

(1) Empfehlung 2014/208/EU der Kommission vom 9. 4. 2014 zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung („Comply or Explain“), ABl L 109 vom 12. 4. 2014, S 43.

(2) AFRAC-Stellungnahme zur Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB vom März 2014, online abrufbar unter http://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_CG_Stellungnahme_Maerz_2014_final_clean.pdf.

(3) Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 2008/70.

(4) Empfehlung 2014/208/EU der Kommission, Erwägungsgrund 8.

(5) Empfehlung 2014/208/EU der Kommission, Abschnitt 3 (Punkt 7. bis 10.).

(6) Empfehlung 2014/208/EU der Kommission, Erwägungsgrund 18.

Mag. Gernot Wilfling ist Rechtsanwalt in Wien und berät hauptsächlich im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht.

mehr soll auf die spezifischen Merkmale und Gegebenheiten der Gesellschaft eingegangen werden (Größe, Unternehmens- oder Beteiligungsstruktur, sonstige relevante Charakteristika). Die Abweichungen sind gut erkennbar und leicht auffindbar im Corporate-Governance-Bericht zu präsentieren. Insgesamt soll damit Aktionären, Anlegern und sonstigen Beteiligten erleichtert werden, anhand der Abweichenserklärungen die sich aus dem Abweichen ergebenden Konsequenzen zu beurteilen (Anhang 2b Abs 2 bis 4 des ÖCGK).

Die neuen Vorgaben übersteigen den derzeit üblichen Begründungsumfang deutlich. Die Angaben gemäß den beiden ersten Aufzählungspunkten werden in vielen Fällen zu erweitern sein, Informationen zu den Aufzählungspunkten 3 bis 5 werden derzeit von den Unterworfenen in aller Regel nicht gegeben.

Die interne Entscheidungsfindung wird dabei noch verhältnismäßig einfach zu erläutern sein, der Verweis auf einen entsprechenden Beschluss des gesellschaftsrechtlich zuständigen Organs sollte genügen. Entsprechende Hinweise (etwa auf Vorstandsentscheidungen) findet man bereits gelegentlich. Auch die Angabe einer allfälligen Befristung sollte keine Hürde darstellen.

Am meisten Kopfzerbrechen dürfte der letzte Aufzählungspunkt bereiten. Setzen Unternehmen zukünftig in Bezug auf eine C-Regel eine andere als die vom ÖCGK vorgesehene Maßnahme, müssen sie sich mit den Zielen des ÖCGK und einer guten Unternehmensführung allgemein auseinandersetzen und überlegen, ob und wie die gewählte Maßnahme zu einem davon passt. Ein einfaches Beispiel: Wie können stimmrechtslose Vorzugsaktien oder Höchststimmrechte zum Erreichen der Ziele des ÖCGK oder einer guten Unternehmensführung allgemein beitragen?(7)

3. CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Bislang waren die gesetzlich und die in C-Regeln geforderten Angaben des Corporate-Governance-Berichts in Anhang 2 des ÖCGK zusammengefasst (C-Regel 61 des ÖCGK). Der an seine Stelle tretende Anhang 2a des ÖCGK sieht – entsprechend der AFRAC-Empfehlung(8) – folgenden Aufbau vor:

- Bekenntnis zum ÖCGK;
- Zusammensetzung der Organe und Organbezüge;
- Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat;
- Maßnahmen zur Förderung von Frauen;
- allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung.

Anhang 2a des ÖCGK enthält in der Folge auf mehr als zwei Seiten detaillierte Vorgaben zu Aufbau und Inhalten des Corporate-Governance-Berichts, die sich an § 243b UGB und den C-Regeln des ÖCGK orientierten. Darüber hinaus empfiehlt das AFRAC, wesentliche Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten darzustellen, die sich zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt des Aufstellens des Corporate-Governance-Berichts ergeben.(9)

Der Aufbau von Anhang 2a des ÖCGK weicht deutlich von den bisherigen Vorgaben ab. Der Zusammensetzung der Organe wird etwa ein eigener Abschnitt gewidmet, der gleichzeitig um Organbezüge ergänzt wird. Inhaltlich erweitert wurde der Abschnitt insbesondere um Angaben zu Grundsätzen, nach denen Aktienoptionsprogramme im Unternehmen aufgelegt werden (C-Regel 30 des ÖCGK).

Die Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sind künftig in einem eigenen Punkt erfasst. In diesem ist auch anzugeben, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht persönlich teilgenommen haben (C-Regel 58 des ÖCGK). Der Hinweis in Punkt 3. des Anhangs 2a des ÖCGK, es könnten beispielsweise nach Satzung oder Geschäftsordnung aufsichtsratspflichtige Geschäfte und Maßnahmen, die über § 95 Abs 5 AktG hinausgehen, angegeben werden, dürfte dagegen nur Empfehlungsscharakter haben.

Weiters ist ein eigener Abschnitt „Maßnahmen zur Förderung der Frauen“ vorgesehen. Inhaltlich wird dieser Punkt ergänzt um die Angabe des Frauenanteils im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen.(10) Außerdem sind diesbezüglich bestehende und im Berichtsjahr getroffene Maßnahmen zur Förderung von Frauen zu beschreiben. Das AFRAC erläutert dazu, dass allenfalls eine Negativklärung abzugeben ist.(11)

Die Kodex-Revision 2015 führt zu erheblichem Anpassungsbedarf bei Abweichenserklärungen zu C-Regeln und hinsichtlich Aufbau und Inhalt des Corporate-Governance-Berichts.

(7) C-Regel 2 des ÖCGK sieht das Prinzip „one share – one vote“ vor.

(8) AFRAC-Stellungnahme zur Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB vom März 2014, Rz 7 ff.

(9) AFRAC-Stellungnahme zur Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB vom März 2014, Rz 18.

(10) Der ÖCGK verweist dazu auf § 80 AktG. Demgemäß sind „leitende Angestellte“ Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

(11) „Sollten keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt worden sein, ist auch dies anzuführen.“ (AFRAC-Stellungnahme zur Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB vom März 2014, Erläuterung zu Rz 16).

Zuletzt ist auch den Angaben über die externe Evaluierung ein eigener Abschnitt gewidmet, welcher den Bericht über das letzte Ergebnis einer solchen Evaluierung zu enthalten hat (C-Regel 62 des ÖCGK).

4. SONSTIGE ÄNDERUNGEN, INKRAFTTRETEN

In L-Regel 60 des ÖCGK werden die bereits im AktG (§ 96 Abs 1) vorgesehenen Pflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Corporate-Governance-Bericht ergänzt (Prüfung binnen zwei Monaten, Erklärung gegenüber dem Vorstand, Bericht an die Hauptversammlung). Weiters ist nun die Website, auf welcher der Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht wird, im Lagebericht anzugeben (C-Regel 61 des ÖCGK). Zuletzt wird die Bestimmung zur externen Evaluierung zweifach geändert: Regel 62 des ÖCGK wird von einer reinen Empfehlung zu einer C-Regel erhoben, der Umfang der Evaluierung wurde jedoch eingeschränkt. War es bislang Empfehlung, die Einhaltung der R- und der C-Regeln alle drei Jahre extern evaluieren zu lassen, bezieht sich

die nunmehrige C-Regel nur noch auf die Einhaltung der C-Regeln.

Die neuen C-Regeln gelten gemäß einem Hinweis in der Rubrik „News“ der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2014 beginnen (die Kodex-Revision selbst schweigt dazu). Die Empfehlung des AFRAC spricht hinsichtlich der geänderten Anforderungen an den Corporate-Governance-Bericht von einer Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2013 beginnen.⁽¹²⁾

5. RESÜMEE

Die Kodex-Revision 2015 führt zu erheblichem Anpassungsbedarf bei Abweichenserklärungen zu C-Regeln und hinsichtlich Aufbau und Inhalt des Corporate-Governance-Berichts. Es scheint durchaus möglich, dass die Unterworfenen dadurch zu einer Verbesserung ihrer Corporate Governance angeregt werden, insbesondere wenn sich herausstellt, dass umfassende, schlüssige Gründe für ein Abweichen von C-Regeln nicht oder nicht mehr bestehen.

(12) AFRAC-Stellungnahme zur Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB vom März 2014, Rz 39.

Ulrich Kraßnig

Ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufsichtsratsagenden

Anzahl und Komplexität der Aufgaben des Aufsichtsrats steigen stetig. Vor diesem Hintergrund können bzw müssen diverse Aufsichtsratsagenden zur Entlastung des Gesamtaufichtsrats und zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Aufsichtsrats Tätigkeit in Ausschüsse „ausgelagert“ werden. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über ausschusstaugliche und ausschusspflichtige Aufgaben des Aufsichtsrats und darüber, welche Ausschüsse hierfür in Frage kommen.



DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Senior Scientist an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

1. ÜBERTRAGUNG VON AUFSICHTSRATS-AGENDEN AN AUSSCHÜSSE

Beim Ausschuss eines Aufsichtsrats handelt es sich um eine arbeitsteilige Untergliederung eines Kollegialorgans,⁽¹⁾ im konkreten Fall des Aufsichtsrats. Der Ausschuss darf nur von Mitgliedern des ihn einrichtenden Aufsichtsrats besetzt werden. Dies ergibt sich bereits aus

dem Wortlaut des § 92 Abs 4 AktG bzw des § 30g GmbHG, wonach der Aufsichtsrat „aus seiner Mitte“ einen oder mehrere Ausschüsse bestellen kann.⁽²⁾ Ein Ausschuss stellt damit eine Subeinheit des Gesamtaufichtsrats (Plenums) dar. In jeden Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder entsendet werden, eine Höchstzahl besteht dagegen nicht. Die Anzahl der Ausschussmitglieder muss naturgemäß ge-

(1) Vgl Rauter in Straube, Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht (2005) 29.

(2) Vgl Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² (2012) § 92 Rz 131; dieselbe in Münchener Kommentar zum AktG³, § 111 Rz 46; dieselbe in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 3/542; Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG⁵ (2011) §§ 92 – 94 Rz 74; Habersack in Münchener Kommentar zum AktG³, § 107 Rz 93; Hopt/Roth in Hopt/Wiedermann, Großkommentar zum AktG⁴, § 95 Rz 53; Lutter/Krieger, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats⁵ (2009) Rz 757; Schimka, Die Aufsichtsratsausschüsse, in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat (2010) 767 (777).